

Geschäftsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, [Rechtsgeschäfte](#) wirksam abschließen zu können.

Dies ist man nach dem [BGB](#) wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat. Geschäftsunfähig ist ein Kind, das noch keine sieben Jahre alt ist (§ [104 BGB](#)). Dazwischen ist man [beschränkt geschäftsfähig](#) (§ [106 BGB](#)). Das bedeutet, das [Rechtsgeschäfte](#) erst dann wirksam sind, wenn z. B. die Eltern zugestimmt haben. Der Zustand bis zur Erklärung wird als schwebend unwirksames [Rechtsgeschäft](#) bezeichnet. Die Geschäftsfähigkeit ist ein Unterfall der [Handlungsfähigkeit](#).

Die Geschäftsfähigkeit ist in einem Unterabschnitt des [BGB](#) im Allgemeinen Teil geregelt und wird in der Regel auch als Minderjährigenschutz verstanden.

juristi.kon Fachwissen <http://p8n.net/?687>